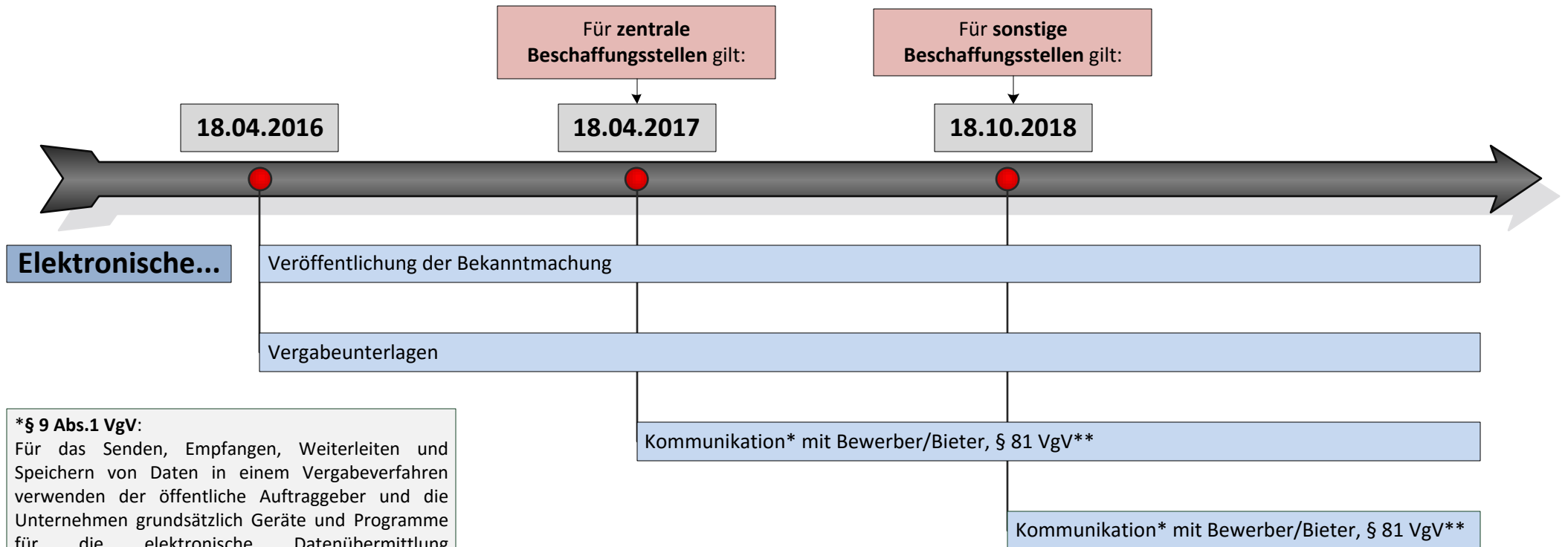


# E-Vergabe: Die zukünftigen Pflichten der öffentlichen Auftraggeber

Diese Übersicht stellt die aus der E-Vergabe resultierenden Pflichten der öffentlichen Auftraggeber und die jeweils geltenden Übergangspflichten dar.



**\*§ 9 Abs.1 VgV:**

Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).

- **§ 10 VgV:** Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel
- **§ 11 VgV:** Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel

**\*\* Abweichend von § 53 Abs. 1 VgV:**

Die Unternehmen übermitteln ihre Interessenbekundungen, Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126 B BGB mithilfe elektronischer Mittel gem. § 10 VgV.